

FAQ Mitgliedschaft

Wer kann Mitglied werden? ▼

Um Mitglied zu werden, muss man

- › Urheber
- › Rechtsnachfolger (Erbe) oder Bevollmächtigter eines Urhebers
- › Bild- oder Fotoagentur, bzw. Bild- oder Fotoarchiv

sein.

Die Urheber haben die Wahl zwischen drei Berufsgruppen:

Berufsgruppe I – Bildende Künstler (z.B. Maler, Bildhauer), die ihre Rechte in vollem Umfang übertragen.

Berufsgruppe II – Fotografen, Karikaturisten, Designer, die ihre Rechte im eingeschränkten Umfang (ohne Reproduktionsrechte) übertragen.

Berufsgruppe III – Regisseure, Kameraleute, Editor, Filmarchitekten/ Szenenbildner, Kostümbildner, Trickfilmzeichner und Produzenten von freien (Co)Produktionen

Kann ein Minderjähriger Mitglied werden? ▼

Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist das möglich. Hierzu muss der Wahrnehmungsvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Zusätzlich ist ein Nachweis der künstlerischen Tätigkeit notwendig (z. B. Belegexemplare, Verkaufsnachweise).

Kann eine GbR oder ein Künstlerteam Mitglied werden? ▼

Da nach dem Urheberrechtsgesetz Urheberrechte nicht bei einer juristischen Person, sondern nur bei den einzelnen Personen entstehen können, die ein Werk geschaffen haben, ist es erforderlich, dass neben dem Team, der GbR etc. auch die einzelnen Mitglieder des Teams oder der Künstlergruppe einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst abschließen.

Wie werde ich Mitglied? ▼

Durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages. Dieser kann online angefordert werden. Der Versand erfolgt per Post, da nur die Originalverträge abgeschlossen werden.

Zusätzlich benötigen wir geeignete Dokumente, die die Angaben im Wahrnehmungsvertrag bestätigen. Ein geeignetes Dokument ist zum Beispiel eine Kopie des Personalausweises (Achtung: Nicht relevante Daten, insbesondere die Berechtigungsnummer, sollten unbedingt geschwärzt werden!).

Bei juristischen Personen (z.B. GbR, Bildagentur) ist ein amtlicher Nachweis für den Gewerbebetrieb erforderlich.

Was kostet die Mitgliedschaft bei der VG Bild-Kunst? ▼

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Sind meine Werke durch die VG Bild-Kunst geschützt? ▼

Nein! Der Schutz der Werke ist durch das Urheberrechtsgesetz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gegeben.

Wie kann der Wahrnehmungsvertrag gekündigt werden? ▼

Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschrift des Urhebers bzw. des Rechtsnachfolgers erfolgen.

Wie erhalte ich eine Urheberrnummer und ein Passwort für die Meldung? ▼

Mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages erhält man seine Urhebernummer und die Meldefomulare. Sofern uns eine gültige E-Mail-Anschrift vorliegt, wird mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages auch das Passwort mitgeteilt.

Wie erhalte ich als Mitglied ein Passwort? ▼

Als Mitglied können Sie – sofern uns eine gültige E-Mail-Anschrift vorliegt – das Passwort für die Online-Meldungen per E-Mail oder per Post anfordern. Das Passwort wird per Post zugesandt.

Wie registriere ich meinen Künstlernamen oder mein Pseudonym? ▼

Der Wahrnehmungsvertrag wird grundsätzlich nur unter dem bürgerlichen Namen abgeschlossen.

Sofern der Künstlername im Ausweis eingetragen ist, kann dieser im Wahrnehmungsvertrag eingesetzt werden. Eine entsprechende Kopie des Ausweises ist erforderlich. Soll der Schriftverkehr grundsätzlich nur über den Künstlernamen erfolgen, so ist ein schriftlicher Hinweis beizufügen.

Die Meldung von Pseudonymen muss in schriftlicher Form erfolgen.

Was ist zu tun, wenn sich Postanschrift oder E-Mail-Adresse geändert haben? ▼

Die Änderung der Postanschrift oder E-Mail-Adresse kann telefonisch oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Wer am Online-Meldeverfahren teilnimmt, kann auch dort die Änderungen angeben.

Was ist zu tun, wenn die Bankverbindung sich geändert hat? ▼

Die Änderung der Bankverbindung muss in schriftlicher Form - versehen mit der Unterschrift des Mitgliedes - erfolgen. Ab dem 01.01.2014 sind IBAN und BIC anzugeben, da diese die bisherigen Kontonummern und BLZ ersetzen.

Was ist zu tun, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger verstorben ist? ▼

Zur Fortführung des Wahrnehmungsvertrages oder zur Kündigung ist der Nachweis eines Testamentes oder Erbscheins (in Kopie) erforderlich. Sollte es sich um eine Erbengemeinschaft handeln, so muss eine von allen Erben unterzeichnete Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, wer die Rechte der Erbengemeinschaft gegenüber der VG Bild-Kunst vertreten soll.

Was ist zu tun, wenn eine GbR oder ein Künstlerteam sich aufgelöst haben? ▼

Die Auflösung muss uns schriftlich – unterschrieben von allen GbR- bzw. Künstlerteam-Mitgliedern – mitgeteilt werden, damit der Wahrnehmungsvertrag dementsprechend beendet werden kann.

Was ist zu tun, wenn ich mehrwertsteuerpflichtig bin? ▼

Sollten Sie mehrwertsteuerpflichtig sein, so benötigen wir zusätzlich zu dieser Information noch die Angabe der Steuernummer (nicht die Steuer-ID-Nummer) in schriftlicher Form.

Was ist zu tun, wenn ich nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig bin? ▼

Informieren Sie uns rechtzeitig schriftlicher darüber, seit wann keine Mehrwertsteuerpflicht mehr besteht.

Wie lange dauert die Vertragsbearbeitung? ▼

Die Bearbeitung der Wahrnehmungsverträge dauert ca. vier bis fünf Wochen.
